

Gibt es einen Pflichtteil nach australischem Recht?

1. Einführung

Das australische Erbrecht ist bundesweit nicht einheitlich geregelt, sondern unterliegt landesrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Bundesstaaten und Territorien. Die wesentlichen Regelungen sind jedoch in allen australischen Bundesstaaten und Territorien sehr ähnlich ausgestaltet. Soweit in diesem Artikel vom australischen Erbrecht gesprochen wird, bezieht sich dies jedoch auf die Regelungen des Bundesstaates New South Wales zum Juni 2011.

Im Gegensatz zu Deutschland, das zu den Ländern mit einem kodifizierten Zivilrecht gehört, basiert das australische Rechtssystem auf dem Common Law, einem Rechtssystem basierend auf Gewohnheitsrecht. Insbesondere im Bereich von Anträgen auf Versorgungsleistungen aus dem Nachlass an nicht bedachte Familienangehörige bzw. andere nach australischem Recht antragsberechtigte Personen, kommen den Gerichten weitreichende Befugnisse und Ermessensspielräume zu. Im deutschen Recht werden diese Ansprüche zum größten Teil durch die gesetzlichen Bestimmungen des BGB geregelt.

2. Klagen auf den „Pflichtteil“ von Angehörigen

Änderungen des *Succession Act 2006 NSW* („*Succession Act*“), die zum 1. März 2009 in Kraft getreten sind, regeln Fürsorgeleistungen für solche Personen, die vom Erblasser bei einer testamentarischen Erbfolge nicht oder nicht ausreichend bedacht wurden. Diese Neuerungen ersetzen den *Family Provisions Act 1982* („*FPA*“), der für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 1. März 2009 maßgeblich ist. Alle vor diesem Zeitraum liegenden Fälle werden vom *Testator's Family Maintenance and Guardianship of Infants Act 1916* („*TFMA*“) erfasst.

Aufgrund der Änderungen der Rechtslage seit 1983 muss die erste Frage stets diejenige nach dem Todeszeitpunkt des Erblassers sein. Fällt der Todesfall in eine Zeit nach dem 1. März 2009 findet der *Succession Act* Anwendung. Für frühere Zeitpunkte gilt das Recht nach dem *FPA* oder je nachdem sogar nach dem *TFMA*. Allerdings gleichen die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des *Succession Act* im Wesentlichen denen des *FPA* und des *TFMA*.

Anders als das deutsche Recht kennt das australische Recht keine festen Pflichtteile. Vielmehr liegt es im Ermessen des Nachlassgerichts ob, in welchem Umfang und auf welche Weise Leistungen aus dem Nachlass zu gewähren sind. Folglich ist der Begriff „Pflichtteil“ in diesem Artikel nicht mit dem deutschen Rechtsbegriff

gleichzusetzen. Der Pflichtteil ist vielmehr dahin zu verstehen, dass das Gericht zugunsten einer Person eine Leistung zuerkennt, die nach Auffassung des Gerichts für deren Unterhalt, Ausbildung oder Weiterentwicklung im Leben erforderlich ist (siehe Abschnitt 59 (i) (c) des Succession Act).

Einerseits erlaubt die Herangehensweise nach australischem Erbrecht eine größere Flexibilität, führt jedoch gleichzeitig zu einer größeren Unsicherheit, als die festen Erbteile nach deutschem Erbrecht. Andererseits kann gerade die Zuweisung fester Pflichtteile nach deutschem Recht als zu starr angesehen werden und kann unter bestimmten Umständen zu unangemessenen und möglicherweise sogar ungerechten Vermögensverschiebungen führen.

3. Antragsfristen

Gemäß Abschnitt 58 des Succession Act muss die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach dem Tod des Erblassers erfolgen. Es steht allerdings im Ermessen des Gerichts, diese Frist zu verlängern, wenn ein hinreichender Grund hierfür vorgetragen wird. Dies ist vergleichbar mit der deutschen „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“. Eine Fristverlängerung ist daher nicht ohne weiteres zu erreichen, denn das Interesse des Antragstellers an der Fristverlängerung ist dabei gegen das schutzwürdige Vertrauen der Erben an dem Rechtsfrieden nach Fristablauf abzuwägen.

Bei einem Antrag auf Fristverlängerung wägt das Gericht die Umstände des Einzelfalles gegeneinander ab. Beispiele für eine Fristverlängerung finden sich etwa in Fällen, in denen der Antragsteller unrichtigen Rechtsrat erhalten hat oder der Wert des Nachlasses falsch bewertet wurde.

4. Berechtigte Personen

Der Kreis der Personen, die grundsätzlich berechtigt einen Pflichtteil nach australischem Recht geltend zu machen, ist deutlich weiter, als derjenige nach deutschem Recht. Der Abschnitt 57 des Succession Act sieht folgende Personen als anspruchsberechtigt an:

- 4.1. der Ehegatte des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes,
- 4.2. der Partner einer eheähnlichen Beziehung zum Zeitpunkt des Todes,
- 4.3. die Kinder des Erblassers, unabhängig von deren Alter (vgl. *Gordon vs. Parks* (1989) 17 NSW LR1). Kinder nach diesem Abschnitt sind:
 - 4.3.1. eheliche Kinder,
 - 4.3.2. nach dem *Marriage Act 1961* (Cth)¹ für ehelich erklärte Kinder,

¹ Cth = Commonwealth = vorrangiges Bundesrecht

4.3.3. Kinder aus einer häuslichen Gemeinschaft, soweit der Erblasser zum Todeszeitpunkt in dieser häuslichen Gemeinschaft lebte (Property (Relationships) Act 1984 (NSW)),

4.3.4. Adoptivkinder (*Adoption Act 2000 NSW*) und

4.3.5. uneheliche Kinder (*Children (Equity of Status) Act 1976 NSW*).

Nicht darunter fallen Stief- und Pflegekinder (die allerdings nach Abschnitt 4.6. dieses Artikels berechtigt sein können),

4.4. ein früherer Ehegatte des Erblassers, wenn die Ehe geschieden wurde oder für unwirksam erklärt wurde (dabei ist unerheblich, ob der frühere Ehegatte wiederverheiratet ist),

4.5. ein Enkelkind des Erblassers, soweit es zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise von diesem abhängig war und Mitglied dessen Haushaltes war,

4.6. eine Person, die:

4.6.1. zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise von dem Erblasser abhängig war und

4.6.2. zu diesem oder einem anderen Zeitpunkt Mitglied des Haushaltes des Erblassers war und

4.7. andere Personen, die mit dem Erblasser zum Todeszeitpunkt in einer engen persönlichen Beziehung standen.

Eine enge persönliche Beziehung nach Abschnitt 4.7. ist eine Beziehung zwischen zwei Erwachsenen, die zusammen leben und einer hiervon häusliche Unterstützung und persönliche Fürsorge für den anderen gewährt. Eine enge persönliche Beziehung ist allerdings dann nicht anzunehmen, wenn die häusliche Hilfe oder persönliche Pflege gegen Entgelt oder eine Gegenleistung durch eine öffentliche Einrichtung oder eine vergleichbare private Einrichtung erbracht wird.

Eine Abhängigkeit im Sinne der Abschnitte 4.5. und 4.6. setzt gewöhnlich eine finanzielle Abhängigkeit voraus. Unter besonderen Umständen kann ein Gericht jedoch auch eine rein emotionale Abhängigkeit als ausreichend ansehen.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten nach australischem Recht ist demnach viel weiter als nach dem deutschen Recht. Zum Beispiel können Enkel, Neffen, Nichten, Pflege- und Stiefkinder, ebenso wie Lebenspartner (einschließlich gleichgeschlechtlicher) und Freunde des Erblassers unter bestimmten Umständen nach australischem Recht einen Anspruch geltend machen. Zudem können auch frühere Ehegatten Ansprüche haben, ohne dass sie ihre Abhängigkeit nachweisen müssen.

5. Ansprüche nach dem *Succession Act*

5.1. Unzureichende Versorgung durch den Erblasser

Das Gericht wird einen Anspruch nach dem *Succession Act* nur dann zulassen, wenn es der Ansicht ist, dass der Erblasser für den notwendigen Unterhalt, die Ausbildung oder die allgemeine Verbesserung der Lebenssituation des Anspruchstellers (Abschnitt 59 (1) (c) des *Succession Act*) unzureichend vorgesorgt hat. Dabei berücksichtigt das Gericht sowohl die Bedürfnisse des Anspruchstellers als auch eine gegebenenfalls bestehende Verpflichtung des Erblassers den Anspruchsteller durch das Testament zu versorgen. Das Gericht wägt dabei alle Umstände des Falles gegeneinander ab und trifft eine Entscheidung auf deren Basis.

Nach dem *Succession Act* hat das Gericht bei der Frage, ob die getroffene Vorsorge ausreichend ist oder ob es einer Ergänzung bedarf, die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

5.1.1. Art und Dauer des familiären oder sonstigen Verhältnisses zwischen dem Anspruchsteller und dem Erblasser.

Auch soweit eine generelle sittliche Verpflichtung des Erblassers, Vorsorge für bestimmte Familienmitglieder zu treffen, nicht ausdrücklich anerkannt ist, erlaubt dieses Kriterium dem Gericht dasjenige zu berücksichtigen, was gemeinhin als sittliche Verpflichtung des Erblassers gegenüber überlebenden Ehegatten, Kindern und anderen Mitgliedern des Haushalts angesehen wird.

5.1.2. Art und Ausmaß der Verpflichtungen des Erblassers gegenüber dem Anspruchsteller.

Das Gericht berücksichtigt außerdem die Art und das Ausmaß der Verpflichtungen des Erblassers gegenüber jeder anderen Person, die Ansprüche auf familiäre Fürsorgeleistungen geltend macht oder gegenüber jedem sonstigen Begünstigten des Erblassers.

5.1.3. Beschaffenheit und Umfang des Vermögens des Erblassers, sowie Belastungen und Verpflichtungen des Nachlasses.

Die Beschaffenheit des Vermögens des Erblassers ist ein entscheidender Gesichtspunkt. Wenn es sich um ein Vermögen von erheblichem Ausmaß handelt, kann eher eine Fürsorgeleistung gegenüber dem Anspruchsteller gemacht werden. Andererseits ist eine solche auch bei einem geringen Vermögen nicht ausgeschlossen. In letzteren Fällen kann unter Umständen – wenn keine Fürsorge für den überlebenden Ehepartner getroffen wurde – dieser Anspruch auf das ganze oder einen wesentlichen Teil des Vermögens haben.

Um das Vermögen des Erblassers zu bestimmen, erfasst das Gericht jeden Besitz, der zum „notional estate“ des Erblassers gerechnet werden kann (siehe zum „notional estate“ Abschnitt 8 dieses Artikels).

5.1.4. Vermögen und Bedürftigkeit des Anspruchstellers

Das Gericht beurteilt das Vermögen (einschließlich der Einkommensverhältnisse) des Anspruchstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung und nach dem voraussichtlichen Umfang und Bedarf in der Zukunft. Ebenso berücksichtigt das Gericht die Vermögensverhältnisse und Bedürfnisse der Erben sowie jeder anderen Person, die einen Antrag auf eine familiäre Versorgungsleistung gestellt hat.

5.1.5. Die Vermögensverhältnisse des Lebenspartners des Anspruchstellers, soweit der Anspruchsteller mit diesem zusammenlebt.

Das Gericht berücksichtigt nicht nur die Vermögensverhältnisse des Anspruchstellers, sondern auch die Vermögensverhältnisse eines Dritten, soweit der Anspruchsteller mit dieser Person zusammenlebt. Wenn also der Anspruchsteller nur über begrenztes Vermögen verfügt, aber dessen Lebenspartner (etwa der Ehegatte) vermögend ist, so wird dies bei der Bestimmung der Verhältnisse des Anspruchstellers berücksichtigt.

5.1.6. Eventuelle Behinderungen des Anspruchstellers

Eine physische oder psychische Behinderung kann zu einem Verlust der Arbeitsfähigkeit und damit zu einem Einkommensverlust führen. Damit wächst die Bedürftigkeit und dementsprechend sein Anspruch. Soweit der Anspruchsteller bereits zu Lebzeiten des Erblassers eine Behinderung hatte, besteht zudem auch eine größere sittliche Verpflichtung des Erblassers zur Vorsorge für den Anspruchsteller. Das Gericht kann in diesen Fällen auch darauf erkennen, dass dem Anspruchsteller etwa eine besondere Unterbringung, etwa ein Heimaufenthalt, aus dem Nachlass zu gewähren ist.

5.1.7. Das Alter des Anspruchstellers

Insbesondere junge Kinder haben im Vergleich zu älteren Menschen einen höheren Bedarf an finanziellen Zuwendungen zum Zwecke ihrer Ausbildung. Aus diesem Grund werden diese Ansprüche auch großzügiger gewährt.

5.1.8. Jede Leistung des Anspruchstellers, die im Hinblick auf den Erwerb, den Erhalt oder zur Verbesserung des Vermögens des Erblassers gemacht wurde oder zum Wohlergehen des Erblassers oder dessen Familie erbracht wurde.

Das Gericht berücksichtigt nicht nur finanzielle Zuwendungen des Anspruchstellers, sondern auch solche nichtfinanzieller Art. Diese sonstigen Zuwendungen umfassen etwa die persönliche Fürsorge, Pflege, Betreuung, Versorgung und sonstige Sozialleistungen.

5.1.9. Jede Leistung des Erblassers an den Anspruchsteller, gleich ob zu Lebzeiten des Erblassers oder aus dem Nachlass.

5.1.10. Jeder Beleg von Absichten des Erblassers, den Anspruchsteller testamentarisch zu bedenken, einschließlich Äußerungen des Erblassers.

Ist eine Absicht des Erblassers, für den Anspruchsteller Vorsorge zu treffen, hinreichend zum Ausdruck gekommen, aber gleichwohl in der letztwilligen Verfügung nicht aufgenommen oder wirksam umgesetzt worden, so wird diese Erklärung mit berücksichtigt. Dies kann dazu führen, dass das Vermögen oder ein Teil des Vermögens für den Anspruchsteller treuhänderisch verwaltet wird.

5.1.11. Art und Ausmaß eines dem Anspruchsteller zu Lebzeiten bereits gewährten Unterhalts.

Das Gericht kann die Art und das Ausmaß, in dem der Erblasser zu seinen Lebzeiten dem Anspruchsteller Unterhalt gewährt hat, berücksichtigen.

5.1.12. Unterhaltsverpflichtungen dritter Personen gegenüber dem Anspruchsteller.

5.1.13. Das Verhalten anderer Personen vor oder nach dem Tod des Erblassers.

5.1.14. Jeder andere Umstand des Einzelfalls, den das Gericht für erheblich befindet.

Die Entscheidung richtet sich nicht danach, ob die „Nicht-Zuwendung“ des Erblassers gerechtfertigt erscheint. Vielmehr erkennt das Gericht die grundsätzliche Freiheit des Erblassers an, über sein Vermögen zu verfügen.

5.2. Art des Anspruchs

Soweit das Gericht dem Anspruchsteller einen Anspruch zuerkennt, gibt es verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich der Art dieses Anspruchs (Abschnitt 65 (2) des Succession Act). Das Gericht kann eine der nachfolgenden Leistungen zusprechen oder mehrere hiervon kombinieren:

5.2.1. eine einmalige Zahlung aus dem Nachlass,

5.2.2. wiederkehrende, regelmäßige Zahlungen aus dem Nachlass,

- 5.2.3. Nutzungsrechte an bestimmten gegenwärtigen oder zukünftigen Besitztümern,
- 5.2.4. Übertragung von Grundbesitz aus dem Nachlass oder eine Beteiligung hieran,
- 5.2.5. die Errichtung eines Treuhandvermögens aus dem Nachlass zu Gunsten zweier oder mehrerer Personen und
- 5.2.6. jede andere Leistung, die das Gericht nach den Umständen des Einzelfalls für angemessen befindet.

Der Pflichtteilsanspruch nach australischem Recht kann daher weitaus enger oder weitgehender sein als nach deutschem Recht. Zudem kann die Rechtsfolge in Australien auf unterschiedliche Leistungen gerichtet sein, während der „Pflichtteilsanspruch“ nach deutschem Recht nur auf die eine Geldzahlung gerichtet sein kann, der sich aus einem feststehenden Bruchteil an dem Erbe zusammensetzt.

6. **Vorläufige Regelungen**

Das Gericht kann zudem vorläufige Regelungen erlassen. Voraussetzung dafür ist eine besonders dringliche Bedürftigkeit des Anspruchstellers. Diese Anordnungen können mit den „einstweiligen Verfügungen“ nach deutschem Recht verglichen werden. Das Gericht bestimmt hierbei den Mindestbetrag, den der Anspruchsteller aller Voraussicht nach erhalten wird und trifft danach eine vorläufige Regelung, gemessen an dem derzeitigen Bedarf des Antragstellers. Eine vorläufige Regelung kann jedoch von dem Gericht später aufgehoben oder abgeändert werden (etwa in der letzten mündlichen Verhandlung).

7. **Zusätzlicher Anspruch**

Das Gericht kann, auch nachdem es dem Anspruchsteller bereits eine Leistung zugesprochen hat, diesem weitere Leistungen zuerkennen (Abschnitt 59 (3) des Succession Act). Dazu muss das Gericht feststellen, dass seit der zuletzt getroffenen Entscheidung sich die Vermögensverhältnisse des Anspruchstellers wesentlich verschlechtert haben.

8. **Fiktiver Nachlass - Umgehungsschutz**

Abschnitt 63 des Succession Act trifft für diejenigen Fälle Regelungen, in denen der Erblasser versucht die Ansprüche nach dem Succession Act oder die Befriedigung dieser Ansprüche aus dem Nachlass zu vereiteln oder zu umgehen. Dies kann mit dem „Pflichtteilsergänzungsanspruch“ nach deutschem Recht verglichen werden. In diesen Fällen bestimmt das Gericht das Vermögen anhand eines „fiktiven Nachlasses“, dem sogenannten „notional estate“.

Dieser fiktive Nachlass erfasst auch diejenigen Vermögenswerte, über die der Erblasser verfügt hat, um Ansprüche von Berechtigten zu vereiteln, etwa durch Übertragungen an Dritte. Dabei ist es unerheblich, ob dem Dritten das Vermögen direkt zugewandt wurde oder ob er es von diesem treuhänderisch verwaltet wird

(Abschnitt 76 (c) des Succession Act). Voraussetzung für die Bildung eines fiktiven Nachlasses ist jedoch stets, dass der Erblasser für seine Verfügung keine wertmäßig äquivalente Gegenleistung erhalten hat.

Ein fiktiver Nachlass kann auch dann entstehen, wenn der Erblasser eine Handlung unterlassen hat, die dazu führte, dass unmittelbar oder in der Folge sein Vermögen auf eine andere Person oder eine Treuhand übergegangen ist. Wiederum darf keine äquivalente Gegenleistung für das Unterlassen des Erblassers erbracht worden sein. Ein häufiger Fall ist derjenige, in dem der Erblasser und eine andere Person (etwa der Lebenspartner) ein Grundstück in „joint tenancy“, einer Sonderform des Miteigentums, gehalten haben. Unterlässt es der Erblasser, dieses Vermögen vor dem Erbfall „umzuwandeln“ (etwa durch eine Umwandlung der „joint tenancy“ in „tenancy in common“), so geht das Eigentum nach dem „Recht des Überlebensfalls“ (unabhängig von den testamentarischen Verfügungen) auf den überlebenden „Miteigentümer“ über und stellt keinen Teil des Nachlasses dar. Dieses Vermögen würde damit nicht zur Befriedigung der Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten zur Verfügung stehen. Das Gericht kann daher dieses Vermögen zum fiktiven Nachlass erklären und einen Pflichtteilsanspruch daran zulassen.

Damit eine Verfügung des Erblassers zur Bildung eines fiktiven Nachlasses führen kann, muss diese innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Todesfall erfolgt sein. Unter bestimmten Umständen wird diese Frist auf ein Jahr verkürzt.

Bei der Entscheidung, ob eine Verfügung oder ein verfügungsgleiches Unterlassen zur Bildung eines fiktiven Nachlasses führt, ist das Ermessen des Gerichts begrenzt. Das Gericht muss die folgenden Umstände berücksichtigen (Abschnitt 87 des Succession Act):

- 8.1. die Bedeutung des Vertrauensschutzes in Bezug auf den Vermögenstransfer,
- 8.2. legitime Interessen des Erblassers die zu der Verfügung bzw. der verfügungsgleichen Unterlassung geführt haben und
- 8.3. jeglichen anderen bedeutsamen Umstand des Einzelfalls.

Weiter darf nur dann ein fiktiver Nachlass gebildet werden, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass das tatsächliche Vermögen des Erblassers zur Befriedigung der berechtigten Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten nicht ausreichend ist (Abschnitt 88 des Succession Act). Demnach steht das tatsächliche Vermögen vorrangig in der Haftung.

Sofern das Gericht danach auf einen fiktiven Nachlass erkennt, können dem Pflichtteilsberechtigten Leistungen aus diesem Vermögen in gleicher Weise zugesprochen werden wie aus dem tatsächlichen Nachlass.

9. Allgemeine Bewertungsgrundsätze

In der Gesamtschau der Umstände muss das Gericht die nachfolgenden Feststellungen treffen, damit es einen Pflichtteilsanspruch gewähren kann:

- 9.1. die Zugehörigkeit des Anspruchstellers zu dem berechtigten Personenkreis,

- 9.2. in den Fällen in denen ein früherer Ehegatte, ein Enkel, ein Mitglied des Haushaltes des Erblassers -welcher ganz oder teilweise von diesem abhängig war- oder eine Person, die zum Zeitpunkt des Erbfalls in einer engen persönlichen Beziehung zum Erblasser stand, muss das Gericht überzeugt sein, dass die Umstände vorliegen, welche den Anspruch in Kenntnis aller Umstände des Einzelfalls rechtfertigen und
- 9.3. die unzureichende Begünstigung des Antragstellers in dem Testament, die dem Antragsteller eine angemessene finanzielle Versorgung für den Unterhalt, Ausbildung oder die Weiterentwicklung im Leben gewährt.

Wenn jede dieser Bedingungen erfüllt ist, kann das Gericht dem Anspruchsteller einen Pflichtteil in Bezug auf den Nachlass zusprechen. Bei dieser Entscheidung muss das Gericht die Umstände, die unter Abschnitt 5.1. dieses Artikels beschrieben sind, berücksichtigen.

10. Zweistufige Prüfung

Bei der Entscheidung über einen Pflichtteilsanspruch nimmt das Gericht eine zweistufige Prüfung vor (vgl. *Singer vs. Berghouse* (1994) 181 CLR 201). Dieses Vorgehen beinhaltet die Beantwortung von zwei Fragestellungen:

- 10.1. „Soweit eine Begünstigung für den Anspruchsteller getroffen wurde, war diese für einen angemessenen Unterhalt, eine angemessene Ausbildung und ein allgemeines Weiterkommen im Leben ausreichend?“ Bei der Beantwortung dieser Frage hat das Gericht unter anderem die Vermögensverhältnisse des Anspruchstellers, die Art und Umfang des Vermögens des Erblassers, das gesamte Verhältnis des Anspruchstellers zum Erblasser, sowie das Verhältnis des Erblassers zu anderen Personen, die berechnete Ansprüche auf das Vermögen des Erblassers haben, zu berücksichtigen. Auf dieser ersten Stufe muss das Gericht in den meisten Fällen bereits über die jeweils angemessenen Verhältnisse hinsichtlich des Unterhalts, der Unterstützung, der Ausbildung oder des allgemeinen Weiterkommens im Leben entscheiden, sowie darüber, welche Leistungen angemessen sind um diesen Status zu erreichen.

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass eine angemessene Begünstigung nicht getroffen wurde, muss es über die zweite Frage entscheiden:

- 10.2. „Welche Anordnungen müssen zugunsten des Anspruchstellers erfolgen, um diesem einen angemessenen Unterhalt zu gewährleisten?“

Selbst wenn das Gericht feststellt, dass gegenüber dem Anspruchsteller keine hinreichende Begünstigung durch den Erblasser getroffen worden ist, kann das Gericht dennoch dessen Anspruch zurückweisen, wenn etwa der Nachlass keine Werte enthält, die eine entsprechende Versorgung zulassen oder wenn eine solche Leistung die Ansprüche der Gläubiger des Erblassers schmälern würde.

11. **Fazit**

Nach australischem Recht gibt es keinen dem deutschen Recht vergleichbaren Pflichtteil. Jedoch bezwecken die Regelungen nach dem Succession Act einem Gericht die Möglichkeit zu eröffnen, bestimmte Begünstigungen zugunsten einer bestimmten Anzahl von Angehörigen zuzusprechen. Die durch den Succession Act etablierten Befugnisse des Gerichts beschränken die Freiheit des Erblassers über seinen Nachlass frei zu verfügen. Zudem ermöglicht der Succession Act dem Gericht Anordnungen zu treffen, die im Gegensatz zu dem testamentarischen Willen des Erblassers stehen.

Obwohl eine Person dazu ermächtigt wäre einen Pflichtteil nach deutschem Recht geltend zu machen, kann diese Person nach dem australischen Recht keine Begünstigung aus dem Nachlass erhalten, wenn das Gericht zu der Ansicht gelangt, dass die bereits vorgenommenen Begünstigungen durch den Erblasser im Einzelfall ausreichend sind. Insofern besteht zwar eine größere Flexibilität, jedoch führt dies zugleich zu einer größeren Rechtsunsicherheit. Da die Ermessensspielräume der Gerichten dabei sehr großzügig sind, ist es oftmals schwierig die Erfolgsaussichten oder die Rechtsfolgen eines solchen Anspruches einzuschätzen, geschweige denn einen konkreten Betrag zu beziffern.

Juni 2011

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Michael Kobras

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de